1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Eichstedt (Altmark)

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 383) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark) am **15.02.2012** folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1
Änderungen

(1) Der **§ 1 Abs. 2** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

(2) Der **§ 2 Abs. 2** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Der **§ 10** erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der VerbGem Arneburg-Goldbeck schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der VerbGem Arneburg-Goldbeck abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der VerbGem Arneburg-Goldbeck dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

(4) Der **§ 11 Abs. 1** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der VerbGem Arenburg-Goldbeck verbleibt, ausgegeben.

(5) Der **§ 11 Abs. 4** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die VerbGem Arneburg-Goldbeck zurückzugeben.

(6) Der **§ 11 Abs. 5 Satz 3** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der VerbGem Arneburg-Goldbeck gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

(7) Der **§ 12** erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zuwiderhandlungen gegen
- § 10 Abs. 1 (Anmeldung),
- § 10 Abs. 2 (Abmeldung),
- § 10 Abs. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen)

sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen
- § 11 Abs. 3 (Anlegen der Hundesteuermarke) oder
- § 11 Abs. 4 (Rückgabe der Hundesteuermarke)

sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße von 2.500 € geahndet werden.

(8) Die numerische Reihenfolge ab **§ 12** verschiebt sich jeweils um 1.

(9) Neu hinzugefügt wird **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**.

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Eichstedt (Altmark), den 15.02.2012

Karlheinz Schwerin
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Eichstedt (Altmark) * Landkreis Stendal *